



EISENBÄHNER-BAUGENOSSENSCHAFT ZÜRICH-ALTSTETTEN

Statuten

Inhaltsverzeichnis

I. Firma und Sitz	3
Art. 1 Firma	3
Art. 2 Sitz	3
II. Zweck und Grundsätze	3
Art. 3 Zweck	3
Art. 4 Grundsätze zur Vermietung	3
Art. 5 Unverkäuflichkeit der Grundstücke, Häuser und Wohnungen	4
III. Mitgliedschaft: Erwerb, Verlust und Pflichten	4
Art. 6 Erwerb der Mitgliedschaft	4
Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft	4
Art. 8 Austritt	4
Art. 9 Tod	4
Art. 10 Ausschluss	4
Art. 11 Auflösung des Zusammenlebens von Paaren	5
Art. 12 Verpfändung und Übertragung von Genossenschaftsanteilen	6
Art. 13 Persönliche Pflichten der Mitglieder	6
IV. Finanzielle Bestimmungen	6
Genossenschaftskapital	6
Art. 14 Genossenschaftsanteile	6
Art. 15 Verzinsung der Genossenschaftsanteile	7
Art. 16 Rückzahlung der Genossenschaftsanteile	7
Haftung	7
Art. 17 Haftung	7
Rechnungswesen	7
Art. 18 Jahresrechnung und Geschäftsjahr	7
Art. 19 Reservfonds	7
Art. 20 Weitere Fonds	8
Art. 21 Entschädigung der Organe	8
V. Organisation	8
Organe	8
Art. 22 Überblick	8
Generalversammlung	8
Art. 23 Befugnisse	8
Art. 24 Einberufung und Leitung	9
Art. 25 Stimmrecht	10
Art. 26 Beschlüsse und Wahlen	10
Vorstand	10
Art. 27 Wahl und Wählbarkeit	10
Art. 28 Aufgaben	11
Art. 29 Kompetenzdelegation	11
Art. 30 Vorstandssitzungen	11
Revisionsstelle	11
Art. 31 Wahl	11
Art. 32 Aufgaben	11
VI. Schlussbestimmungen	12
Art. 33 Liquidation	12
Art. 34 Fusion	12
Art. 35 Mitteilungen und Publikationsorgan	12

I. Firma und Sitz

Art. 1 Firma

Unter der Firma «Eisenbahner-Baugenossenschaft Zürich-Altstetten» besteht eine auf unbeschränkte Dauer gegründete gemeinnützige Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR.

Art. 2 Sitz

Sitz der Genossenschaft ist Zürich.

II. Zweck und Grundsätze

Art. 3 Zweck

¹ Die Genossenschaft verfolgt den Zweck, in gemeinsamer Selbsthilfe und Mitverantwortung den Bedarf ihrer Mitglieder an Wohnraum dauerhaft zu tragbaren finanziellen Bedingungen zu decken.

² Die Tätigkeit der Genossenschaft ist gemeinnützig und nicht gewinnstrebig.

³ Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen und Organisationen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen beteiligen und deren Mitgliedschaft erwerben.

Art. 4 Grundsätze zur Vermietung

¹ Die Vermietung ist im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen Aufgabe des Vorstandes, der darüber ein Vermietungsreglement erlässt.

² Die unbefristete Miete von Wohnungen der Genossenschaft setzt den Beitritt zur Genossenschaft voraus.

³ Die Miete von Geschäftsräumen und/oder Parkplätzen und/oder befristet vermieteten Wohnungen setzt keine Mitgliedschaft voraus.

⁴ Die Genossenschaft vermietet ihre Wohnungen grundsätzlich zu den Selbstkosten.

⁵ Die Mitglieder sind verpflichtet, selber in den von ihnen gemieteten Wohnungen zu wohnen und dort zivilrechtlichen Wohnsitz zu haben.

⁶ Die Untervermietung wird im Vermietungsreglement geregelt.

⁷ Eine Wohnung gilt als unterbelegt, wenn die Zimmerzahl die Zahl der Bewohner* um mehr als zwei übersteigt. Die Mitglieder sind verpflichtet, für die Dauer der Unterbelegung die im Vermietungsreglement festgelegten monatlichen Unterbelegungsbeiträge (maximal in der Höhe des Mietzinses geteilt durch Zimmerzahl) in den Mietzinsausgleichsfonds zu bezahlen oder in eine kleinere Wohnung zu wechseln. Einzelheiten regelt der Vorstand im Vermietungsreglement.

* Bei Personenbezeichnungen gilt die männliche Form auch für die weibliche und umgekehrt.

Art. 5 Unverkäuflichkeit der Grundstücke, Häuser und Wohnungen

¹ Die Grundstücke, Häuser und Wohnungen der Genossenschaft sind grundsätzlich unverkäuflich.

² Beim Vorliegen wichtiger Gründe entscheidet die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit über einen Verkauf und dessen Modalitäten.

III. Mitgliedschaft: Erwerb, Verlust und Pflichten

Art. 6 Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Mitglied der Genossenschaft kann jede natürliche Person werden, welche mindestens vier Genossenschaftsanteile übernimmt.

² Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.

³ Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuchs nach vollständiger Einzahlung der erforderlichen Genossenschaftsanteile durch einen Vorstandsbeschluss. Der Vorstand entscheidet endgültig. Der Vorstandsbeschluss ist massgebend für den Beginn der Mitgliedschaft.

⁴ Der Vorstand führt ein Mitgliederregister.

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 8 Austritt

¹ Ist das Mitglied Mieter einer Wohnung der Genossenschaft, setzt der Austritt die Kündigung des Mietvertrags voraus. Ist das Mitglied kein Mieter einer Wohnung, kann der Austritt jederzeit schriftlich erklärt werden und erfolgen.

² Sobald der Beschluss zur Auflösung der Genossenschaft gefasst ist, kann der Austritt nicht mehr erklärt werden.

Art. 9 Tod

Stirbt ein Mitglied, das Mieter einer Wohnung der Genossenschaft gewesen ist, kann die im gleichen Haushalt lebende, erbberechtigte Partnerin dessen Mietvertrag der Wohnung zu denselben Konditionen übernehmen.

Art. 10 Ausschluss

¹ Ein Mitglied kann jederzeit durch den Vorstand aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund oder einer der nachfolgenden Ausschlussgründe vorliegt:

- a) Verletzung genereller Mitgliedschaftspflichten (Art. 13 der Statuten), Missachtung statutenkonformer Beschlüsse der Generalversammlung oder des Vorstandes sowie vorsätzliche Schädigung des Ansehens oder der wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft;

- b) Missachtung der Pflicht, selber in den gemieteten Wohnungen zu wohnen und dort zivilrechtlichen Wohnsitz zu haben;
- c) Zweckentfremdung der Wohnung, namentlich wenn sie und dazugehörende Nebenräume vorwiegend zu geschäftlichen Zwecken benutzt werden;
- d) Ablehnung eines zumutbaren Umsiedlungsangebotes bei Unterbelegung oder bei Umbau oder Abbruch der betreffenden Liegenschaft;
- e) Missachtung einer Bestimmung der Statuten oder eines Reglements;
- f) bei Scheidung oder Trennung, sofern der Ausschluss in Art. 11 der Statuten vorgesehen ist sowie im Falle gerichtlichen Übertragung des Mietvertrages (Art. 121 ZGB);
- g) Verletzung des Mietvertrages, insbesondere bei Vorliegen eines ausserordentlichen mietrechtlichen Kündigungsgrundes nach OR.

² Dem Ausschluss hat eine entsprechende Mahnung voranzugehen, ausser wenn ein Fall von Art. 10 Abs. 1 Buchstabe f) der Statuten vorliegt, eine Abmahnung nutzlos bzw. nicht zustellbar ist oder die Kündigung des Mietvertrages unter Berufung auf das OR erfolgt.

³ Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Begründung und Hinweis auf die Möglichkeit der Berufung an die Generalversammlung zu eröffnen. Dem Ausgeschlossenen steht während 30 Tagen nach Empfang der Mitteilung das Recht der Berufung an die Generalversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, doch hat der Ausgeschlossene das Recht, in der Generalversammlung seine Sicht selber darzulegen oder darlegen zu lassen.

⁴ Die Anrufung des Richters nach Art. 846 Abs. 3 OR innert 3 Monaten bleibt vorbehalten. Sie hat ebenfalls keine aufschiebende Wirkung.

⁵ Die Kündigung des Mietvertrages richtet sich nach den mietrechtlichen Bestimmungen.

Art. 11 Auflösung des Zusammenlebens von Paaren

¹ Weist das Gericht in einem Eheschutzentscheid, Trennungs- oder Scheidungsurteil die Benützung der Wohnung bzw. Wohnung und Mietvertrag dem Ehepartner des Mitglieds zu, kann der Vorstand, wenn er dem Mitglied keine andere Wohnung zur Verfügung stellen kann oder will, das Mitglied ohne Abmahnung aus der Genossenschaft ausschliessen. Wird der Mietvertrag auf den Ehepartner übertragen, muss dieser Mitglied der Genossenschaft sein oder werden und sämtliche Anteile gemäss Art. 14 Abs. 2 der Statuten übernehmen. Dieselbe Regelung gilt beim Entscheid oder Urteil über die Auflösung bzw. Aufhebung des Zusammenlebens der eingetragenen Partnerschaft.

² Die Belegungsvorschriften von Art. 4 Abs. 7 der Statuten bleiben vorbehalten.

³ Die vermögensrechtlichen Folgen bezüglich der Genossenschaftsanteile richten sich nach dem entsprechenden Gerichtsentscheid bzw. der entsprechenden Konvention, wobei eine Auszahlung von Anteilkapital erst erfolgt, nachdem der in der

Wohnung verbleibende Partner den entsprechenden Betrag der Genossenschaft überwiesen hat.

Art. 12 Verpfändung und Übertragung von Genossenschaftsanteilen

¹ Jede Verpfändung und sonstige Belastung von Genossenschaftsanteilen sowie deren Übertragung an Personen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, sind ausgeschlossen.

² Die Übertragung von Genossenschaftsanteilen ist nur von Mitglied zu Mitglied zulässig und benötigt einen schriftlichen Abtretungsvertrag und die Zustimmung des Vorstandes.

Art. 13 Persönliche Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren;
- b) Den Statuten sowie den Beschlüssen der Genossenschaftsorgane nachzuleben;
- c) Nach Möglichkeiten an genossenschaftlichen Aktivitäten teilzunehmen und in genossenschaftlichen Gremien mitzuwirken;
- d) Mutationen (Änderungen von Adresse, Zivilstand, Namen, Anzahl im gleichen Haushalt lebenden Personen bzw. Kinder) innerhalb von 30 Tagen dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

IV. Finanzielle Bestimmungen

Genossenschaftskapital

Art. 14 Genossenschaftsanteile

¹ Das Genossenschaftskapital besteht aus der Summe der gezeichneten Genossenschaftsanteile. Die Genossenschaftsanteile lauten auf einen Nennwert von je Fr. 300.00 und müssen voll einbezahlt werden. Der Vorstand kann für neue Mitglieder jederzeit neue Genossenschaftsanteile ausgeben.

² Mitglieder, die eine Wohnung der Genossenschaft mieten, müssen zusätzlich zum Mitgliedschaftsanteil hinzu weitere Anteile übernehmen. Einzelheiten regelt der Vorstand im Vermietungsreglement, wobei der zu übernehmende Betrag nach den Anlagekosten der Wohnung abgestuft ist. Der Maximalbetrag beträgt 20 % der Anlagekosten der gemieteten Räumlichkeiten. Ausgenommen sind Mietverträge, die vor 2017 abgeschlossen wurden. Hier gelten wie bisher maximal dreizehn Anteilscheine.

³ Zu übernehmende Anteile können auf mehrere Mitglieder in einem von ihnen gewählten Verhältnis verteilt werden.

⁴ Es werden keine Anteilscheine ausgegeben. Das Mitglied erhält jedoch auf Wunsch eine Bestätigung über die Höhe seiner Beteiligung.

Art. 15 Verzinsung der Genossenschaftsanteile

Genossenschaftsanteile werden nicht verzinst.

Art. 16 Rückzahlung der Genossenschaftsanteile

¹ Ausscheidende Mitglieder bzw. deren Erben haben keine Ansprüche auf Genossenschaftsvermögen mit Ausnahme des Anspruchs auf Rückzahlung der von ihnen einbezahlten Genossenschaftsanteile.

² Die Rückzahlung erfolgt höchstens zum Nennwert.

³ Die Auszahlung erfolgt innert drei Monaten, jedoch nie bevor die definitive Schlussabrechnung bezahlt ist.

⁴ Die Genossenschaft ist berechtigt, die ihr gegenüber dem ausscheidenden Mitglied zustehenden Forderungen mit dessen Guthaben aus den Genossenschaftsanteilen zu verrechnen.

⁵ Die Genossenschaft ist nicht verpflichtet, die Rückzahlungsangaben des ausscheidenden Mitglieds zu eruieren.

⁶ Ist die Rückzahlung wegen fehlender Angaben nicht möglich und/oder fordern ausscheidende Mitglieder bzw. deren Erben nicht die Rückzahlung, verfällt das Anteilkapital 10 Jahre nach Austritt. Das frei werdende Kapital wird dem Erneuerungsfonds gutgeschrieben.

Haftung

Art. 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede Nachschusspflicht oder Haftbarkeit des einzelnen Mitglieds ist ausgeschlossen.

Rechnungswesen

Art. 18 Jahresrechnung und Geschäftsjahr

¹ Die Jahresrechnung besteht aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang. Massgebend sind OR und Rechnungslegungsrecht.

² Die Jahresrechnung ist der Revisionsstelle zur Prüfung zu unterbreiten.

³ Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 19 Reservefonds

Die Generalversammlung entscheidet unter Beachtung von Art. 860 OR über die Höhe der Einlage in den Reservefonds, der Vorstand über dessen Beanspruchung.

Art. 20 Weitere Fonds

Die Generalversammlung kann im Rahmen von Art. 862 f. OR beschliessen, weitere Fonds zu äufnen und entsprechende Reglemente erlassen.

Art. 21 Entschädigung der Organe

¹ Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine massvolle Entschädigung, welche sich nach den Aufgaben und der Arbeitsbelastung der einzelnen Mitglieder richtet und vom Vorstand selber festgelegt wird.

² Die Entschädigung der Revisionsstelle richtet sich nach den Branchenansätzen.

³ Kommissionsmitglieder haben Anspruch auf eine massvolle Aufwandsentschädigung.

⁴ Die Ausrichtung von Tantiemen ist ausgeschlossen.

⁵ Im Interesse der Genossenschaft aufgewendete Auslagen werden ersetzt.

V. Organisation

Organe

Art. 22 Überblick

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

Generalversammlung

Art. 23 Befugnisse

¹ Der Generalversammlung stehen die nachfolgenden Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Abänderung der Statuten;
- b) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- c) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes;
- d) Abnahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
- e) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
- f) Beschlussfassung über Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über den Verkauf von Grundstücken, Häusern und Wohnungen und die Einräumung von Baurechten;

- h) Beschlussfassung über den Kauf von Grundstücken und/oder die Erstellung von neuen Überbauungen und/oder Ersatzneubauten und/oder Renovationen, deren Kosten 5 % des Gebäudeversicherungswertes sämtlicher Liegenschaften übersteigen;
- i) Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion der Genossenschaft;
- j) Beschlussfassung über die Verwendung des Genossenschaftsvermögen, das bei Liquidation nach Tilgung aller Schulden und Rückzahlung sämtlicher Genossenschaftsanteile zum Nennwert verbleibt;
- k) Genehmigung von Reglementen, soweit diese nicht ausdrücklich in der Kompetenz des Vorstandes liegen;
- l) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, soweit diese der Beschlussfassung durch die Generalversammlung unterstehen;
- m) Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind oder die vom Vorstand der Generalversammlung unterbreitet werden.

² Anträge der Mitglieder auf Traktandierung eines Geschäftes müssen spätestens 60 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

³ Über Geschäfte kann nur abgestimmt werden, wenn sie traktandiert sind. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Traktanden bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

⁴ Der Termin der ordentlichen Generalversammlung ist jeweils mindestens drei Monate im Voraus bekannt zu geben.

Art. 24 Einberufung und Leitung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.

² Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sofern eine vorangegangene Generalversammlung, der Vorstand, die Revisionsstelle bzw. die Liquidatoren dies beschliessen oder der zehnte Teil der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung hat innert acht Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

³ Die Generalversammlung wird durch den Vorstand mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstag einberufen. In der Einberufung sind die Traktandenliste und bei Anträgen auf Änderung der Statuten der Wortlaut der vorgeschlagenen Änderungen bekannt zu geben. Bei ordentlichen Generalversammlungen werden der Einladung Jahresbericht, Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle beigelegt.

⁴ Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Sie kann auf Antrag des Vorstandes einen Tagespräsidenten wählen.

Art. 25 Stimmrecht

¹ Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme.

² Es kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied oder durch ein handlungsfähiges und in Wohngemeinschaft lebendes, volljähriges Familienmitglied vertreten lassen. Niemand kann mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

³ Bei Beschlüssen über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Art. 26 Beschlüsse und Wahlen

¹ Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist.

² Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der Stimmen die geheime Durchführung verlangt. Der Vorstand ist berechtigt die geheime Durchführung anzuordnen.

³ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

⁴ Für den Verkauf von Grundstücken und die Einräumung von Baurechten, für Statutenänderungen sowie für Auflösung und Fusion der Genossenschaft ist die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig.

⁵ Die Art. 889 OR und Art. 18 Abs. 1 lit. d Fusionsgesetz (FusG) bleiben vorbehalten.

⁶ Über Beschlüsse und Wahlresultate wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Vorstand

Art. 27 Wahl und Wählbarkeit

¹ Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Die Mehrheit muss aus Genossenschaffern bestehen. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er kann einen Protokollführer ernennen, der nicht dem Vorstand anzugehören braucht.

² Nicht wählbar bzw. zum Rücktritt verpflichtet sind Personen, die in dauernder wesentlicher geschäftlicher Beziehung zur Genossenschaft stehen.

³ Das Präsidentenamt darf von der gleichen Person nicht länger als drei volle Wahlperioden hintereinander ausgeführt werden. Nach einem Unterbruch ist eine Wiederwahl möglich.

⁴ Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

Art. 28 Aufgaben

¹ Der Vorstand ist im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen für die Verwaltung und für alle Geschäfte der Genossenschaft zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

² Er erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung und dem Jahresbericht zusammensetzt. Der Jahresbericht stellt den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Genossenschaft dar und gibt die Prüfungsbestätigung der Revisionsstelle wieder.

³ Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung, wobei nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden darf.

Art. 29 Kompetenzdelegation

Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsführung oder einzelne ihrer Zweige an eines oder mehrere seiner Mitglieder (Ausschüsse), an ständige oder Ad-hoc-Kommissionen und/oder an eine oder mehrere Personen zu übertragen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen (Geschäftsstelle). Kommissionsmitglieder müssen nicht Mitglied der Genossenschaft sein.

Art. 30 Vorstandssitzungen

¹ Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er beschliesst mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.

² Sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder mitwirkt, gelten ohne Gegenstimme gefasste Zirkulationsbeschlüsse als gültige Vorstandsbeschlüsse. Sie sind ins Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

³ Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Revisionsstelle

Art. 31 Wahl

Als Revisionsstelle ist ein zugelassener Revisor oder eine zugelassene Revisionsunternehmung nach dem Revisionsaufsichtsgesetz (Art. 5 f. RAG) und Art. 727c OR auf die Dauer von drei Jahren von der Generalversammlung zu wählen. Wahlen innert der Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

Art. 32 Aufgaben

¹ Wählt die Generalversammlung eine Revisionsstelle, führt diese eine eingeschränkte Revision nach Art. 729 ff. OR durch. Die Aufgaben und Verantwortung der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

² Die Revisionsstelle legt der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 33 Liquidation

¹ Eine besonders zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Genossenschaft durch Liquidation beschliessen.

² Der Vorstand führt die Liquidation nach den Vorschriften von Gesetz und Statuten durch, falls die Generalversammlung damit nicht einen besonderen Liquidator beauftragt.

Art. 34 Fusion

Die Vorbereitung der Fusion ist Sache des Vorstandes. Er muss dazu jedoch vorgängig die Generalversammlung in einer Konsultativabstimmung befragen.

Art. 35 Mitteilungen und Publikationsorgan

¹ Die von der Genossenschaft an die Mitglieder ausgehenden internen Mitteilungen und Einberufungen erfolgen schriftlich oder an der Generalversammlung, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

² Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Die vorstehenden Statuten sind an der Generalversammlung der Eisenbahner-Baugenossenschaft Zürich-Altstetten vom 12. Mai 2017 angenommen worden und ersetzen die früheren Statuten.

Jürg Schneider (Präsident)

Schlomo Stokvis (Vizepräsident)